

GEMEINDEORDNUNG

vom 12. Oktober 1999

(Fassung: 17. Oktober 2013)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GG), beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 GRUNDSATZ DER GEMEINDEORDNUNG

- ¹ Die Gemeindeordnung der Gemeinde Muttenz basiert auf Leitgedanken und einem Beziehungsmodell, welche die Ausrichtung der Gemeinde und das Zusammenwirken von Bevölkerung und Behörden aufzeigen.
- ² Leitgedanken, Beziehungsmodell und Gemeindeordnung bilden zusammen die Grundlage für eine kunden- und wirkungsorientierte Behörden- und Verwaltungsorganisation.

B. Organisation

§ 2 ORGANISATIONSTYP

Die Einwohnergemeinde Muttenz hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 3 BEHÖRDENORGANISATION

- ¹ Es bestehen die folgenden Behörden und Kommissionen:
 - a. Gemeinderat, zugleich Vormundschaftsbehörde, 7 Mitglieder
 - b. Gemeindekommission, 21 Mitglieder
 - c. Kindergarten- und Primarschulrat, 7 Mitglieder 1) 2)
 - c.^{bis} Sekundarschulrat 2)
 - d. Musikschulrat, 5 Mitglieder 1)
 - e. Sozialhilfebehörde, 7 Mitglieder 1)
 - f. Bau- und Planungskommission, 9 Mitglieder
 - g. Kultur- und Sportkommission, 7 Mitglieder
 - h. Sicherheits- und Umweltkommission, 7 Mitglieder
 - i. Sozial- und Gesundheitskommission, 7 Mitglieder
- ² Es besteht folgendes Kontrollorgan: 3)
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) mit 11 Mitgliedern. 3)
- ³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern der Gemeindekommission und aus 5 stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht Mitglied der Gemeindekommission sind. 3)

-
- ⁴ Es können weitere ständige und nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- ⁵ Aufgaben und Kompetenzen der Behörden und Kommissionen werden in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement sowie in den entsprechenden Sachreglementen festgelegt.

§ 4 VERWALTUNGSORGANISATION

Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung werden in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement geregelt.

§ 5 GEMEINDEPERSONAL

Die Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal werden in einem Personalreglement festgelegt.

C. Wahlen

§ 6 WAHLORGANE

- ¹ An der Urne werden gewählt:
- a. Gemeinderat,
 - b. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - c. Gemeindekommission
 - d. Kindergarten- und Primarschulrat 1) 2)
 - d.^{bis} Sekundarschulrat 2)
 - e. Musikschulrat 1)
 - f. Sozialhilfebehörde 1)
- ² Durch die Wahlbehörde Gemeinderat/Gemeindekommission werden gewählt:
- a. Bau- und Planungskommission
 - b. Kultur- und Sportkommission
 - c. Sicherheits- und Umweltkommission
 - d. Sozial- und Gesundheitskommission
 - e. Wahlbüros
- ³ Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) werden von der Gemeindekommission gewählt. 3)
- ⁴ Der Gemeinderat delegiert vorweg je ein Mitglied in den Kindergarten- und Primarschulrat, den Musikschulrat, die Sozialhilfebehörde, die Kultur- und Sportkommission, die Sicherheits- und Umweltkommission, die Sozial- und Gesundheitskommission und zwei Mitglieder in die Bau- und Planungskommission. 1) 2)

§ 7 VERFAHREN BEI URNENWAHL

- ¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:
 - a. Gemeinderat
 - b. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - c. Sozialhilfebehörde ¹⁾
 - d. Kindergarten- und Primarschulrat ²⁾
 - e. Sekundarschulrat ²⁾
 - f. Musikschulrat ²⁾
- ² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:
 - a. Gemeindegemeinschaft
 - b. aufgehoben ^{1) 2)}
 - c. aufgehoben ^{1) 2)}

§ 8 STILLE WAHL

Die Stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich.

D. Finanzaufgaben**§ 9 SONDERVORLAGEN**

- ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.
- ² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
 - a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000'000.--;
 - b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 300'000.-- pro Jahr.
- ³ Nach dem Abschluss eines mittels einer Sondervorlage genehmigten Kredites ist der Gemeindeversammlung eine Abrechnung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Abrechnung vergleicht in einer Übersicht die Kosten der in der Sondervorlage vorgesehenen Ausgaben mit den effektiv getätigten und beziffert die durch Abweichungen von der Sondervorlage entstandenen zusätzlichen Ausgaben oder Einsparungen.

§ 10 FINANZKOMPETENZEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 - Fr. 50'000.-- für die Einzelausgabe,
 - Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Tausch von Grundstücken: Fr. 2'000'000.--,
Verkauf von Grundstücken: Fr. 1'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;

- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
Fr. 2'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag (Verkehrswert).

§ 11 FINANZKOMPETENZEN DER GEMEINDEKOMMISSION

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates zusätzlich über die gleichen wie in § 10 genannten Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 AUFHEBUNG DES BISHERIGEN RECHTS

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Muttenz vom 25.2.1971 wird aufgehoben.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2000 in Kraft.

Muttenz, 12. Oktober 1999

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident

Der Verwalter

Eros Toscanelli

Urs Girod

Der Regierungsrat hat die vorliegende Gemeindeordnung am 8. 2.2000 mit RRB Nr. 261 genehmigt.

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24.6.2003 und an kommunaler Abstimmung vom 24.8.2003, in Kraft ab 1.8.2004. Genehmigt vom Regierungsrat BL am 14.10.2003*
- 2) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20.10.2011 und an kommunaler Abstimmung vom 15.1.2012, in Kraft ab 1.8.2012. Genehmigt vom Regierungsrat BL am 6.3.2012.*
- 3) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17.10.2013 und an kommunaler Abstimmung vom 9.2.2014, in Kraft ab 1.7.2016. Genehmigt vom Regierungsrat BL am 21.10.2014.*